

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sechsendreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Die natürlichen Elemente der Umwelt bilden die notwendigen und unersetzlichen Grundlagen des menschlichen Lebens. Die zunehmende Gefährdung und Zerstörung dieser Elemente durch die technische Zivilisation bedrohen die Existenz des Menschen in grundsätzlicher Weise, über die Einzeleingriffe in sein Leben und seine Gesundheit hinaus. Zur Abwendung dieser Lebensbedrohung ist erforderlich, daß die fundamentale Bedeutung der Umwelt und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen für die menschliche Existenz in allem staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Handeln beachtet wird.

B. Lösung

Einfügung eines Umweltgrundrechtes und einer staatlichen Verpflichtung sowie einer Verpflichtung für jedermann zum Schutze der Umwelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Jeder Mensch hat das Recht auf eine gesunde Umwelt und den Erhalt seiner natürlichen Lebensgrundlagen.“
2. Nach Artikel 37 wird folgender Artikel 37 a eingefügt:

„Artikel 37 a

(1) Umwelt, Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlagen des Menschen der Obhut und

Pflege von jedermann vertraut. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Geschützt werden insbesondere Wasser, Boden, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, natürliche Ressourcen und ihr Zusammenwirken im Naturhaushalt. Die natürliche Artenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.

(3) Näheres wird durch das Gesetz bestimmt. Insbesondere wird durch Gesetz bestimmt, in welcher Weise einer künftigen Generationen treffenden nachteiligen Veränderung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vorzubeugen ist.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1984

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Erarbeitung des Grundgesetzes und seiner Verkündung im Jahre 1949 wurde dem Bereich des Schutzes, der Pflege und der Erhaltung der Umwelt noch nicht der ihm zustehende Stellenwert zugemessen. Dies ist aus der Sicht der Mütter und Väter des Grundgesetzes zu verstehen. Im damaligen gesellschaftlichen und zeitlichen Zusammenhang ergaben sich zwangsläufig Schwerpunktsetzungen, bei denen die Belange der Umwelt höchstens am Rande Berücksichtigung fanden. Vorrangige Aufgabe und Anspruch des Gesetzgebers war der Aufbau eines demokratischen Staatswesens, die Schaffung von Garantien für die persönlichen Freiheits- und Menschenrechte jedes einzelnen Bürgers sowie der Schutz des Einzelnen und des Staates vor totalitären Machtansprüchen. Der Mensch und seine Rechte standen im Zentrum der Betrachtung; dies als Folge und Reaktion leidvoller Erfahrungen in der vorangegangenen Zeit. Das Menschenbild und das damalige Selbstverständnis waren davon geprägt, daß durch menschliche Arbeit und technischem Fortschritt praktisch alle bestehenden und auftretenden ökologischen Probleme zu lösen und zu bewältigen seien. Sichtbare schwere Umweltschäden beschränkten sich hauptsächlich auf Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden und Raubbau aus Nahrungsmittel- und Rohstoffmangel. Die Nachkriegsgeneration sah sich noch nicht vor die Aufgabe gestellt, sich mit der sie umgebenden Natur und Umwelt zu arrangieren und haushälterisch und pfleglich mit ihr und allen ihren Teilen umzugehen. Die neuzeitliche Naturwissenschaft mit ihrem Anspruch der Wertfreiheit erklärte die Beherrschung und Unterwerfung der belebten und unbelebten Umwelt unter die Bedürfnisse der Menschen für unbegrenzt möglich und alle daraus entspringenden Probleme für wissenschaftlich lösbar. Alles schien machbar zu sein.

In der diese Phase prägenden Aufbaumentalität, mit den Zielen Wiederaufbau, Integration von Flüchtlingen und Ankurbelung der Wirtschaft vor Augen, war der Blick auf Probleme, die aus einem Zusammenprallen der Ideologie des ständigen Wirtschaftswachstums mit der Realität der Begrenztheit und begrenzten Belastbarkeit der Umwelt entstehen mußten, verstellt. Für eine angemessene Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt und der Umweltgüter fehlten damals noch weitgehend der geschichtliche Bezug, das Problembewußtsein und die Erkenntnis der tatsächlichen Bedrohung unserer Lebensgrundlagen.

Heute jedoch sind die Natur als Ganzes und die Umwelt in hohem Maße bedroht: Gewässer werden zu Kloaken, Seen kippen um, Böden und Wälder sind vergiftet, Trinkwasser und Nahrungsmittel gefährdet, Luft durch Industriebetriebe, Kraftwerke und Autoverkehr verpestet, viele wertvolle Tier-

und Pflanzenarten sind schon ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder akut gefährdet: 55 v. H. aller Säugetierarten, 44 v. H. aller Vogelarten, 67 v. H. aller Reptilien, 58 v. H. aller Lurche, 34 v. H. aller Fische, 51 v. H. aller Libellen. Die Schönheit und Harmonie traditionsreicher Landschaften werden zerstört durch Kahlschlag, Monokulturen, großflächige Flurbereinigung und Verkehrsprojekte. Die Städte und Siedlungen werden zunehmend unwirtlich, kinderfeindlich, unbewohnbar.

Der Raubbau an den natürlichen Ressourcen, täglich neu auftretende Umweltschädigungen, die Irreparabilität vieler Umweltschäden, alles dies deutet auf die Gefahr der langsamen und unwiederbringlichen Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen hin. Dadurch ist die Qualität des menschlichen Lebens und die Balance des gesamten Naturhaushaltes bedroht, ja sogar das Überleben des Menschen in Frage gestellt. Die Veröffentlichung der Studie des Club of Rome über die Grenzen des Wachstums hat weltweit eindringlich darauf hingewiesen, ebenso wie in letzter Zeit die Studie „GLOBAL 2000“.

Diese Umweltkatastrophe kann nur verhindert werden, wenn der für das menschliche Leben überragend wichtige Schutz der Umwelt endlich Vorrang erhält vor technischer und industrieller Entwicklung, wirtschaftlichem Wachstum und Privatinteressen. Es muß eine für die Gesellschaft richtungsweisende allgemeingültige Wertentscheidung zugunsten des Schutzes der Umwelt getroffen werden.

Dies geschieht auf rechtlicher Ebene durch die Einbeziehung der Pflicht zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen in die Verfassung, da diese die wertmäßige Rangfolge staatlichen und menschlichen Handelns in der Gesellschaft normiert.

Deshalb haben in den letzten zehn Jahren auch viele Länder den Gedanken des Umweltschutzes in ihre Verfassungen aufgenommen. In der Bundesrepublik Deutschland hat das Land Baden-Württemberg 1976 die Pflicht zum Schutz der Umwelt in die Landesverfassung aufgenommen. In Europa hat die Schweiz 1971 der Pflicht zum Schutz der natürlichen Umwelt Verfassungsrang zuerkannt. Auch die Länder Griechenland (1975), Portugal (1976) und Spanien (1978) haben entsprechende Bestimmungen in ihre Verfassungen aufgenommen.

Gerade die Bundesrepublik Deutschland als technologisch und wirtschaftlich hochentwickeltes Land ist gefordert, gesetzgeberische Maßnahmen zur Begrenzung der Gefahren, die aus dieser Wirtschaftsweise folgen, zu ergreifen. Das bedeutet, daß die Inhalte des Grundgesetzes erweitert werden müssen um die bisher vernachlässigten Zielsetzungen des Erhaltens, Schonens, Bewahrens, Verbesserns

und Wiederherstellens der durch menschliche Einflüsse gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen und natürlichen Ressourcen.

Es ist Zeit, umzudenken, denn wir haben nur diese Erde, um von ihr und mit ihr zu leben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Zu Artikel 2 Abs. 3 des Grundgesetzes

Im geltenden Grundgesetz wird weder in den Bestimmungen über die Staatsausgaben noch in den Grundrechten die Sorge um die Umwelt und den Menschen in seiner Umwelt ausdrücklich als Ganzes normiert. Geschützt wird in Artikel 2 Abs. 2 GG die Gesundheit, das Leben und die körperliche Unversehrtheit vor Einzeleingriffen. Artikel 2 Abs. 2 GG umfaßt nicht die für die Existenz des Menschen notwendige gesunde Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Gesamtheit als Zusammenspiel und Wirkungszusammenhang gegenüber dem Menschen.

Durch Artikel 2 Abs. 3 GG wird nunmehr über den Einzeleingriff hinaus der tatsächlich gegebene fundierende Zusammenhang zwischen Leben und Gesundheit einerseits und natürlichen Umweltbedingungen in ihrer Gesamtheit andererseits gewährleistet. Dieser Zusammenhang ist bei allen Maßnahmen staatlicher Gewalt zu beachten.

Mit natürlichen Lebensgrundlagen meinen wir gesundes Wasser, gesunde Luft, gesunde Nahrungsmittel, für die wiederum gesunde Böden die Voraussetzung sind. Der Begriff der gesunden Umwelt umfaßt zunächst die weltweit anerkannte Definition der Weltgesundheitsorganisation für Gesundheit und meint Gesundheit für den Menschen, welche die physischen, psychischen und sozialen Elemente des körperlichen Wohlbefindens des Menschen mit einschließt. Mit einer Umwelt, in der die Menschen gesund sein können, ist aber auch eine Umwelt gemeint, die auch ohne Bezug zum Menschen für sich in Ordnung, in ihrem Wirkungszusammenhang ausgewogen und gesund ist. Denn nur eine solche ist für den Menschen, der auch ein Teil der ihn umgebenden Umwelt und Natur ist, eine wirklich gesunde Umwelt. Der Begriff der gesunden Umwelt umfaßt neben der Natur im engeren Sinne und den natürlichen Lebensgrundlagen des weiteren auch die unmittelbare Lebensumwelt der Menschen in ihren Häusern, Dörfern, Städten, Regionen und Landschaften.

Mit den Begriffen gesunde Umwelt und natürliche Lebensgrundlagen in dem neu zu schaffenden Artikel 2 Abs. 3 GG sollen nicht die Normen einer bestimmten Situation oder eines bestimmten Zustandes der Umwelt, Natur und Gesellschaft festgeschrieben werden, weil sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung auch die Normen einer gesunden Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen ver-

ändern können. Die Formulierung in Artikel 2 Abs. 3 GG gibt Raum dafür, daß die Begriffe in ihrem jeweiligen zeitgemäßen Verständnis ausgelegt werden können.

Das Grundrecht in Artikel 2 Abs. 3 GG schafft nicht nur ein Recht für den einzelnen Menschen auf eine gesunde Umwelt und natürliche Lebensgrundlagen, sondern die Gesellschaft erfährt durch die den einzelnen Individuen eingeräumten Grundrechte eine neue Wertordnung und Orientierung, da der einzelne Mensch als Inhaber und Träger der Grundrechte zugleich Glied der Gesellschaft ist.

II. Zu Artikel 37 a des Grundgesetzes

Durch Artikel 37 a wird der Schutz der Umwelt und ihrer natürlichen Elemente zu einer objektiven Wertentscheidung, die die gesamte Staatsordnung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bindet. Bei allem staatlichen Handeln sind die ökologischen Zusammenhänge, das natürliche Wirkgefüge der Natur und die ganzheitliche Betrachtung der Umwelt zu beachten. Bei allen staatlichen Vorhaben sind die ökologischen Auswirkungen in die Entscheidung mit einzubeziehen. Sie werden Parameter sowohl der Gesetzgebung als auch für die Auslegung bestehender Gesetze, für die Gesetzesanwendung und für die Verwaltung. Das bisherige Vorgehen bei der Gesetzgebung, im Umweltbereich einzelne Komponenten isoliert und aus ihrem Zusammenhang herausgelöst zu behandeln, wird nicht mehr möglich sein.

Die Gewährleistung einer gesunden Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bedarf aber auch der aktiven Förderung, der Planung und Gestaltung. Umwelt, Natur und Landschaft sind deshalb nicht nur bei (anderen) staatlichen Vorhaben mit einzubeziehen, sondern sie werden durch Artikel 37 a Grundgesetz selbst Ziel staatlichen Handelns, Planens und Gestaltens. Der Staat erhält durch den Artikel 37 a die positive Aufgabe, sich um den Erhalt von Umwelt, Natur und Landschaft zu bemühen, durch Obhut und Pflege, was das Erhalten, Schonen, Bewahren, Verbessern und Wiederherstellen von Zerstörtem in Umwelt, Natur und Landschaft meint. Mit der Einbeziehung einer solchen Aufgabe in die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes wird gewährleistet, daß die Natur um ihrer selbst willen geschützt wird, ihr ein Eigenwert zuerkannt wird, der uns verpflichtet, pfleglich und behutsam mit ihr umzugehen, auch ohne andere Ziele damit zu verfolgen.

Damit diese Grundpflicht aber nicht von einzelnen auf den Staat abgewälzt wird und zu einer Kompetenzverlagerung vom Individuum zur Gesellschaft führt, ist die Verpflichtung jedermann aufzuerlegen. Sowohl die subjektiv-öffentlichen Rechte als auch die subjektiv-privaten Rechte der Privatrechtsordnung und die Nutzung des Eigentums haben sich an Artikel 37 a zu messen.

Mit dem Schutz der Landschaft in Artikel 37 a Abs. 1 meinen wir die behutsame Weiterentwick-

lung von in Jahrhunderten gewachsenen Landschaften, in denen natürliche Grundlage und menschliche Gestaltung oft in eine harmonische Einheit gebracht worden sind. Der Schutz der natürlichen Ressourcen in Artikel 37a Abs. 2 zielt auf die Verpflichtung zur behutsamen Nutzung der naturgegebenen Rohstoffe, zu denen neben den mineralischen Rohstoffen und den fossilen Energieträgern auch die genetische Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gehört. Die Artenvielfalt ist in Artikel 37a wegen ihrer Bedrohung und Bedeutung als Teil der Lebensgrundlagen besonders hervorgehoben worden.

Durch Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 37a GG gelangt eine neue zeitliche Dimension in das Grundgesetz:

Der Erhalt und Schutz der Umwelt ist nicht nur für die lebenden Menschen, sondern auch und gerade für die zukünftigen Generationen erforderlich. Das Grundgesetz mit seinen geltenden Bestimmungen schützt das existierende Leben einschließlich des Fötus. Durch Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 37a GG wird sichergestellt, daß bei allen Handlungen und Entscheidungen von Staat und jedermann auch die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen miteinbezogen werden müssen. Denn ohne pfleglichen Umgang der heute lebenden Menschen mit der Umwelt wird das Leben zukünftiger Generationen gefährdet oder sogar unmöglich sein.

Wir haben diese Erde von unseren Kindern nur geborgt!

